

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1939

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. Oktober 1939.

### Inhalt:

#### I. Bekanntmachungen:

- 131) Kirchengesetz vom 28. September 1939 betreffend Vereinfachung der theologischen Prüfung für Kriegsteilnehmer.  
132) Kündigungsschutz von Kleingärten.

- 133) Verdunklung von Kraftwagen.  
134) Kollektenänderung.  
135) Schriften.

II. Personalien: 136) bis 145).

### I. Bekanntmachungen.

131) G.-Nr. / 109 / 1 VI 47 a.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

#### Kirchengesetz vom 28. September 1939, betreffend Vereinfachung der theologischen Prüfung für Kriegsteilnehmer.

##### § 1.

Studenten und Kandidaten der Theologie können zu einer vereinfachten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen werden. Umfang und Dauer der Prüfung bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtmäßigem Ermessen.

##### § 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Oktober 1939 in Kraft.

Schwerin, den 28. September 1939.

**Der Landeskirchenführer.**

Schulz.

132) G.-Nr. / 507 / III 9 g.

#### Kündigungsschutz von Kleingärten.

Nach der nachstehend abgedruckten Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 27. September 1939 gelten durch Zeitablauf endende Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land als auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes kirchliches Land sind unter Hinweis auf diese Verordnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Nach der Verordnung dürfen Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land vom Verpächter nicht gekündigt werden, und bereits aus-

gesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam, wenn die Räumung des verpachteten Geländes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, dem 30. September 1939, noch nicht durchgeführt ist.

Schwerin, den 13. Oktober 1939.

**Der Oberkirchenrat.**

Niendorf.

#### Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten vom 27. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 568) in Verbindung mit dem Erlaß über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1225) wird verordnet:

##### § 1.

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. Bereits ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam, wenn die Räumung des verpachteten Geländes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht durchgeführt ist. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert.

(2) § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1371) treten bis auf weiteres außer Kraft.

(3) Die nach dem Kleingartenrecht zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 vor allem bei Inanspruchnahme von Kleingartenland für Zwecke der Reichsverteidigung zulassen, wenn die Kleingärtner geeignetes Ersatzland und eine angemessene Entschädigung erhalten.

(4) Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, werden von der

höheren Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entschieden.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1939.

Der Reichsarbeitsminister.  
Franz Seldte.

133) G.-Nr. / 17 / V 41.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend ein Schreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Beachtung bekannt.

Schwerin, den 29. September 1939.

Der Oberkirchenrat.  
Schulz.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin, den 21. Septb. 1939.  
I 1755/39 II

Betrifft: Verdunklung von Kraftfahrzeugen

Die Verdunklung von Kraftfahrzeugen genügt oft nicht den Vorschriften des § 18 der VIII. Durchführungsvorderordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsvorderordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I Seite 965).

Es ist festgestellt worden, daß Fahrer von Kraftwagen gegen die Verdunklungspflicht z. B. durch unzulässiges Aufblenden in Ortschaften, durch Vergrößern der vorgeschriebenen Lichtschlitze usw. verstoßen.

Es wird ersucht, auf die vorschriftsmäßige Verdunklung der Kraftfahrzeuge mit allem Nachdruck hinzuwirken. Gegen Verstöße bei der Verdunklung von Kraftfahrzeugen muß ohne Rücksicht

auf die Person des Schuldigen oder die Dienststelle, der das Kraftfahrzeug gehört, eingeschritten werden.

Im Auftrage:  
Dr. Stahn.

134) G.-Nr. / 171 / VI 41 b.

### Rollektenänderung.

Nachdem auf Anordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirche die Kollekte am Erntedankfest für die evangelischen Gemeinden der wiedergewonnenen Gebiete im Osten bestimmt und eingesammelt worden ist, wird die für das Reformationstfest ausgeschriebene Kollekte für die Auslandsdiaspora widerrufen. Stattdessen ist am Reformationstfest, dem 5. November, für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes zu kollektieren.

Schwerin, den 23. Oktober 1939.

135) G.-Nr. / 166 / II 37 g.

### Schriften.

Der in Neu-Krenzlin im Ruhestand lebende Pastor H. Langenberg hat im Verlag Gottlob Roetzle, Wernigerode, den 1. Teil einer biblischen Begriffskonkordanz unter dem Titel: „**Zu den Urquellen des Wortes**“ erscheinen lassen (300 Seiten, Ganzleinen 4,50 M.). Das Buch handelt von den Begriffsgruppen „Mensch“ und „Heil“. Der dargebotene Schrifttext wurde den „gebräuchlichsten deutschen Bibelübersetzungen“ entnommen. Der Verfasser sieht ein starkes Zeugnis für die göttliche Autorität der Schrift in der von ihm behaupteten Tatsache, daß Altes und Neues Testament eine einheitliche Anthropologie aufweisen.

Schwerin, den 12. Oktober 1939.

## II. Personalien.

136) G.-Nr. / 80 / 1 Wismar, St. Georg, Pred.

Dem Pastor von Saß ist die 2. Pfarre zu Wismar, St. Georg, zum 22. Januar 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1939.

137) G.-Nr. / 179 / Neukalen, Pred.

Dem Pastor Willi Joneleit ist die Pfarre zu Neukalen zum 1. September 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1939.

138) G.-Nr. / 246 / Grabow, Pred.

Dem Pastor Steinhoff ist die 2. Pfarre zu Grabow zum 15. Oktober 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 10. Oktober 1939.

139) G.-Nr. / 276 / 1 Kirch-Mummendorf, Pred.

Der Vikar W. Hinz in Boizenburg (Elbe) ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Kirch-Mummendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 4. September 1939.

140) G.-Nr. / 295 / Grünow, Pred.

Der Pastor H. Schlie ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Grünow zum 1. Oktober 1939 beauftragt worden.

Schwerin, den 18. September 1939.

141) G.-Nr. / 4A / Brüz, Pred.

Der Pastor Ernst Bardey ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober

1939 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Brüz beauftragt worden.

Schwerin, den 6. Oktober 1939.

142) G.-Nr. / 203 / 1 Ruhrade, Pred.

Der Vikar Merle in Muchow ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Ruhrade beauftragt worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1939.

143) G.-Nr. / 219 / 1 Kirch Jesar, Pred.

Der Hilfsprediger Böker in Döbbersen ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Kirch-Jesar beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1939.

144) G.-Nr. / 142 / 1 Bülow, Pred.

Der Pastor Busede in Bülow ist ab 1. Oktober 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an den Kirchen und Gemeinden Bülow, Hohen-Demzin und Bristow beauftragt worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1939.

145) G.-Nr. / 347 / 1 Döbbersen, Pred.

Der Vikar Dietrich Karsten in Schwerin ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Döbbersen beauftragt worden.

Schwerin, den 16. Oktober 1939.

